

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON ZUSCHÜSSEN ZUM BAU VON ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG FÜR TOILETTENANLAGEN BZW. UMWANDLUNG VON HAUSKLÄRGRUBEN

1. Förderungsfähige Objekte

- 1.1 Die Gemeinde Waldbrunn/Ww. fördert die Umwandlung von Hausklärgruben zu Anlagen zur Regenwassernutzung für Toilettenanlagen im Gemeindegebiet nach den folgenden Richtlinien mit einmaligen verlorenen Zuschüssen. Dies gilt auch für entsprechende Neuanlagen.
- 1.2 Gefördert werden nur Maßnahmen mit deren Bau vor dem Eingang des Förderantrages bei der Gemeinde noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, können bereits vorher vergeben worden sein.
- 1.3 Zuschüsse werden nur gewährt, soweit die Anlage zur Regenwassernutzung nach dem Drucksystem mit den Anlagenteilen Regensammler, Filtereinheit, Speicher und Pumpe sowie evtl. Trinkwassernachlauf ausgelegt werden.
- 1.4 Dem Antrag ist ein verbindliches Angebot (mit Kostenvoranschlag) einer Sanitärfirma beizufügen, die die Einhaltung der technischen Regelwerke (DIN Normen DVGW-Vorschriften) gewährleistet. Alternativ sind bei geplanter Eigeninstallation die entstehenden Aufwendungen nachzuweisen. Die technischen Vorkehrungen zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen sind in diesem Fall mit der Gemeinde (Bauamt) vor Antragstellung abzustimmen.
- 1.5 Auf der Grundlage des Angebotes bzw. entstehenden Aufwendungen gemäß Ziffer 1.4 erteilt der Gemeindevorstand dem Antragsteller die Zusage auf Zuschussgewährung. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen.

2. Höhe der Zuschüsse

- 2.1 Als Zuschuss wird ein Betrag von EURO 76,69 für die Umwandlung von Hausklärgruben gewährt. Dies gilt auch für entsprechende Neuanlagen.

- 2.2 Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben.